

## Verordnung über die Umweltschutzorganisation

Vom Grossen Landrat erlassen am 21. Oktober 1986

### Art. 1

Gemeinde-  
auftrag Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Umweltgesetzgebung und für die Verbesserung der Umweltbedingungen in ihrem Gebiet und Zuständigkeitsbereich.

Für den Vollzug der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften über den Umweltschutz trifft sie die notwendigen Vorkehrungen.

### Art. 2<sup>1</sup>

Umweltschutz-  
kommission Die Umweltschutzkommission besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsident der Kommission.

Der Grosse Landrat wählt die weiteren Mitglieder und den Vizepräsident.

Der Kommission gehören ein Mitglied des Grossen Landrates, ein Vertreter des Kur- und Verkehrsvereins und Vertreter weiterer interessierter Kreise an.

### Art. 3<sup>2</sup>

Delegierter für  
Umweltschutz Im Benehmen mit der Umweltschutzkommission wählt der Grosse Landrat einen Delegierten für Umweltschutz.

### Art. 4

Beratung Als Berater können aussenstehende Personen der Fachstellen, insbesondere der Kreisförster, der Chef der kommunalen Forstverwaltung, der Rauchgaskontrollleur, Umweltschutzorganisationen usw. beigezogen werden.

### Art. 5

Aufgaben der  
Umweltschutz-  
kommission Die Umweltschutzkommission hat folgende Aufgaben:

#### a) Allgemein

aa) Aufbau eines kommunalen Umweltschutzkonzeptes

Beratung der Behörden und Antragstellung für Massnahmen und Vorschriften

bb) Unterbreitung der Vorschläge für den Vollzug eidgenössischer und kantonalen Vorschriften (z.B. Eidgenössische Luftreinhalteverordnung [LRV] vom 16. Dezember 1985)

cc) Kontrolle des Vollzugs aller eidgenössischen, kantonalen und kommunalen umweltrelevanten Vorschriften (z.B. Wärmedämmvorschriften)

dd) Vorbereitung von Vernehmlassungen der Gemeinde auf dem Gebiet des Umweltschutzes

ee) Vorbereitung von Empfehlungen für umweltgerechtes Verhalten (Information und Aufklärung)

ff) Kontakt mit privaten Umweltschutzorganisationen

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss Grosser Landrat vom 3. Oktober 1991

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss Grosser Landrat vom 28. Juni 1990

- b) Energiehaushalt
  - aa) Vorbereitung von Leitbildern betreffend den Energiehaushalt der öffentlichen und privaten Anlagen in der Gemeinde
  - bb) Vorbereitung kommunaler Vorschriften über den Energiehaushalt
  - cc) Erstellen und Nachführen eines Energieverbrauchskatasters
  - dd) Vorbereitung von Massnahmen zur Sanierung von Heizanlagen (Beratung, Informationen usw.)
  - ee) Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des Einsatzes umweltgerechter Energien
- c) Luftreinhaltung
  - aa) Vorbereitung und Durchführung von Messungen der wichtigsten Luftschadstoffe an ausgewählten Orten der Landschaft (Ziel: Schadstoffprofil, zeitlich und örtlich)
  - bb) Erstellen eines Emissionskatasters (inkl. Verkehr)
  - cc) Vorbereitung von Luftreinhaltmassnahmen und entsprechender Vorschriften
- d) Abfallbewirtschaftung
 

Die Umweltschutzkommission ist zuständig für Abfallbewirtschaftungskonzepte.

Die Aufzählung dieser Aufgaben ist nicht abschliessend.

#### Art. 6

Aufgaben des Delegierten für Umweltschutzfragen	Der Delegierte für Umweltschutz- und Energiefragen hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Entwürfe für kommunale Umweltschutzkonzepte</li> <li>b) Sekretariat und Protokollführung für die Umweltschutzkommission</li> <li>c) Vorbereitung der Traktanden der Umweltschutzkommission in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Umweltschutzkommission</li> <li>e) Fachtechnische Beratung der Umweltschutzkommission</li> <li>f) Koordination und Initiierung der Umweltschutz-Vorkehrungen und Massnahmen</li> </ul>
---	---

#### Art. 7

Finanzierung	<p>Die Besoldungskosten der Umweltschutzkommission und des Delegierten werden im Rahmen des Voranschlages finanziert.</p> <p>Für andere Ausgaben gilt die verfassungsmässige und gesetzliche Zuständigkeitsordnung. Die Umweltschutzkommission stellt dem Kleinen Landrat die notwendigen Kreditanträge.</p> <p>Die Umweltschutzkommission wird aufgrund des Besoldungsgesetzes vom 24. August 1969 für die Landschaft Davos besoldet, Art. 20<sup>bis</sup>, Klasse 1).<sup>1</sup></p> <p>Besondere Bemühungen werden nach Beschlüssen des Grossen Landrates separat entschädigt.</p>
--------------	---

#### Art. 8

Inkrafttreten	<p>Diese Verordnung tritt auf den 1. November 1986 in Kraft.</p> <p>Die Teilrevision vom 28. Juni 1990 tritt sofort in Kraft.</p>
---------------	---

---

<sup>1</sup> neu nun Landschaftsgesetz über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos. DRB 10.8